

# **BVGer E-1818/2016 vom 8. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1818\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1818_2016)

FR: TAF E-1818/2016 du 8 septembre 2016

IT: TAF E-1818/2016 del 8 settembre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM gab zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung an, es seien bereits anlässlich der BzP erste Zweifel an der Herkunft des Beschwerdeführers aufgekommen. Diese Zweifel hätten sich an der einlässlichen Anhörungen erhärtet, weshalb der Beschwerdeführer schliesslich ergänzend zu seiner Herkunft befragt worden sei. So sei er nicht in der Lage gewesen, gehaltvolle Angaben zum Quartier zu machen, in welchem er aufgewachsen sei, und die allgemeinen Ausführungen würden auswendig gelernt wirken sowie auf fast jede kleine Stadt ostwärts eines Gewässers in Somalia zutreffen. Den Aussagen seien keine eigenen Wahrnehmungen zu entnehmen. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass er nicht anschaulicher zu schildern vermocht habe, wie sich sein Leben durch die unerträgliche Herrschaft der Al-Shabaab Miliz verändert habe, obschon dies angeblich zu seiner Ausreise geführt habe. Insgesamt verfüge er über sehr geringe Kenntnisse zu seiner Herkunftsregion, weshalb die angegebene Herkunft nicht geglaubt werde. Auch die eingereichte Geburtsurkunde vermöge daran nichts zu ändern, zumal sie nicht den Eindruck eines bereits im Jahr (...) ausgestellten Dokuments vermittele. Es sei nicht gelblich verfärbt, knitterfrei und die Stempel seien gedruckt statt gestempelt. Die Schilderung der Vorfälle mit der Al-Shabaab Miliz müsse ebenfalls als unglaubhaft eingestuft werden. Zunächst sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer erstmals an der einlässlichen Anhörung geltend gemacht habe, er sei von der Organisation entführt, geschlagen und gefoltert worden. Es überzeuge nicht, dass er dies nicht erwähnt habe, weil er sich an der BzP habe kurz fassen müssen, insbesondere weil er ausdrücklich aufgefordert worden sei, den Beitritt zur Al-Shabaab Miliz zu erläutern. Auch sei seine Darstellung der Verschleppung gespickt mit logischen Ungereimtheiten. Somit sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen die Verfolgungshandlungen seitens der Al Shabaab glaubhaft darzulegen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und sein Asylgesuch abzulehnen sei. Der Beschwerdeführer habe zudem seine Mitwirkungspflicht verletzt, indem er durch sein Verhalten die Prüfung des Vollzugs der Wegweisung verunmöglicht habe. Aus diesem Grund sei davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den effektiven Heimatstaat nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe und eine Rückkehr dorthin auch zumutbar sei.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde aus, er habe seinen Heimatstaat aufgrund des dort herrschenden Krieges und der damit zusammenhängenden schwierigen Lebensbedingungen verlassen. Zumal dieser Konflikt im Besonderen Personen aus seiner

Region betreffe, seien seine diesbezüglichen Vorbringen asylrelevant im Sinn von Art. 3 AsylG. Die Verfolgung sei denn auch zielgerichtet gewesen, da er persönlich durch die Al-Shabaab-Miliz zur Mitarbeit aufgefordert worden sei und ihn die Milizionäre wegen der verweigerten Zusammenarbeit eingesperrt und bedroht hätten. Die heimatlichen Behörden seien auch nicht in der Lage, ihn vor der Al-Shabaab-Miliz zu schützen, und es bestehe keine inländische Fluchtalternative.

#### **E. 5.1**

Nachdem das SEM erhebliche Zweifel an der Authentizität des vom Beschwerdeführer zum Beleg seiner Identität zu den Akten gereichten Geburtsscheins geäussert hatte, liess der Instruktionsrichter dieses Dokument durch das Forensische Urkundenlabor der Polizei (...) überprüfen. Der klare und überzeugend begründete Befund, dass es sich dabei um eine Totalfälschung handle, wurde vom Beschwerdeführer innert der ihm gesetzten Frist mit keinem Wort bestritten. Die Identität des Beschwerdeführers ist damit nicht glaubhaft gemacht (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Praxis-gemäss ist das Einreichen gefälschter Beweismittel ausserdem geeignet, die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers zu erschüttern. An diesen Ausführungen vermag auch die auf Beschwerdeebene nachgereichte Identitätsbestätigung durch die Vertretung des Staates in der Schweiz, in dem der Beschwerdeführer verfolgt worden sein soll, nicht zu ändern, nachdem über die Authentizität dieses Dokuments mangels irgendwelcher Sicherheitselemente keine abschliessende Aussage möglich ist.

#### **E. 5.2**

Den Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers ist ebenfalls beizupflichten. Das Gericht teilt die Auffassung, dass seine Angaben betreffend die geltend gemachte Rekrutierung durch die Al-Shabaab Miliz als nicht glaubhaft erscheinen. So erstaunt die Erklärung des Beschwerdeführers tatsächlich, er habe an der BzP die Mitnahme und Folter durch die Al-Shabaab nicht erwähnt, da er sich kurz habe halten müssen, zumal er auf die ausdrückliche Frage "Wie sind Sie zum Beitritt aufgefordert worden?" antwortete, sie seien drei Mal zu ihm gekommen und hätten ihm vorgeschlagen sowie ihn aufgefordert, beizutreten (vgl. SEM-Akten, A3, S. 7). Auch erwähnte er in der BzP eine Verletzung "mit einer Axt" durch die Al-Shabaab am rechten Ringfinger, ohne aber die weiteren körperlichen Misshandlungen durch diese nur ansatzweise geltend zu machen (vgl. SEM-Akten, A3, S. 8).

#### **E. 5.3.1**

Anlässlich der BzP beantwortete der Beschwerdeführer unter anderem die folgenden Fragen mit den identischen Worten "Ich weiss es nicht": "Wie heissen die Nachbarorte" [des heimatlichen Wohnorts, Anmerkung BVGer]; "Wie heissen die Nachbarprovinzen" [der Heimatprovinz]?; "Welches ist der Clan oder wer sind die Leute, die Ihnen und Ihrer Familie Schutz bieten?"; "Welcher Clan dominiert bei Ihnen, welches ist der stärkste Clan?"; "Wer ist in C. \_\_\_\_\_ [Verwaltungskreis des heimatlichen Wohnorts] der Chef?" (vgl. SEM-Akten, A3, S. 4 ff.).

#### **E. 5.3.2**

Diese Aussagen eines angeblichen Somaliers, der geltend macht, während insgesamt zehn Jahren zur Schule gegangen zu sein (acht Jahre Primar- und Mittelschule und zwei Jahre Koranschule, vgl. SEM-Akten, A3, S. 4), lassen nach Durchsicht der Akten und unter

Berücksichtigung der Einreichung eines gefälschten Identitätsdokuments nur den Schluss zu, dass er offenkundig nicht aus der angegebenen Herkunftsregion stammt. Das Gleiche gilt für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, die konkreten Auswirkungen der Machtübernahme der Al Shabaab auf seinen Alltag im Heimatort nachvollziehbar und substantiiert zu schildern (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 mit Hinweisen auf die entsprechenden Protokollstellen).

### **E. 5.3.3**

Anlässlich der beiden folgenden Anhörungen vermochte der Beschwerdeführer zwar dann praktisch alle der oben erwähnten Fragen ausführlich zu beantworten; dies ist indes offensichtlich auf eine gezielte Vorbereitung auf diese Folge-Befragungen zurückzuführen, nachdem er sich beim Versuch, das auffällige Aussageverhalte zu erklären, in weitere Ungereimtheiten verstrickte (wie das SEM zutreffend festgestellt hat: vgl. angefochtene Verfügung S. 3).

### **E. 5.4**

Mit Bezug auf den Ablauf der Rekrutierung durch die Al-Shabaab bei den Anhörungen sind in den Aussagen des Beschwerdeführers zwar durchaus gewisse Realitätskennzeichen feststellbar. Angesichts der vorstehenden Ausführungen können diese indessen ohne weiteres auf eine vertiefte Vorbereitung dieser Befragungen zurückgeführt werden und vermögen nichts daran zu ändern, dass dem Vorbringen jegliche Glaubhaftigkeitsgrundlage entzogen ist.

### **E. 5.5**

Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine Verfolgung glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

### **E. 7.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.3**

Nach den vorstehenden Ausführungen ist das SEM zu Recht zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht von jenem somalischen Ort stammt, den er angegeben hat (sofern es sich bei ihm überhaupt wirklich um einen somalischen Staatsangehörigen handelt). Die Vermutung liegt nahe, dass er an seinem tatsächlichen Herkunftsort nicht gefährdet ist, ansonsten er sich nicht zu den entsprechenden Falschangaben hätte veranlasst sehen müssen. Die Untersuchungspflicht der Asylbehörden findet praxisgemäss ihre Grenze auch mit Bezug auf die Durchführbarkeit (Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit) des Wegweisungsvollzugs an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Bei missbräuchlich verschwiegener tatsächlicher Identität oder Herkunft kann es nicht Sache der Behörde sein, näher nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsgebieten zu forschen. Vielmehr haben Personen, die ihre wahre Herkunft verheimlichen oder verschleiern, die Folgen der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen wird, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort (vgl. BVGE 2014/12 E. 6).

#### **E. 7.4**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Insbesondere darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Für die Annahme, eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat würde ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 oder Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung aussetzen, finden sich in den Akten keine konkreten Anhaltspunkte. Der Vollzug ist deshalb sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5.2**

Das Bundesverwaltungsgerichts geht in seiner Praxis davon aus, dass der Vollzug von Wegweisungen in den zentralen und südlichen Teil Somalia grundsätzlich unzumutbar ist,

ein solcher jedoch unter Umständen in die nördlichen Landesteile (Somaliland und Puntland) erfolgen kann (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.5 m.w.H.). Die Herkunft des Beschwerdeführers ist, wie nun mehrmals erwähnt nicht klar. Fest steht nur, dass er nicht aus der somalischen Region B. \_\_\_\_\_ stammt. Den Akten sind bei dieser Ausgangslage keine konkreten Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG zu entnehmen. Dass eine solche aus individuellen - namentlich medizinischen - Gründen vorliege, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht (und ist auch den dem Rechtsmittel kommentarlos beigelegten Berichten über die Folgen eines Fahrradunfalls in der Schweiz nicht zu entnehmen). Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb auch zumutbar.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des tatsächlichen Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus der Gerichtsgebühr und den Auslagen. Unter Auslagen sind auch diejenigen für die Beweiserhebung zu verstehen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), weshalb darunter auch die dem Gericht verrechneten Kosten für die Überprüfung der Echtheit der eingereichten Beweismittel (Fr. 1100.-) fallen. Die Gesamtkosten von Fr. 1700.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; unter Berücksichtigung des Kostenvorschusses von Fr. 600.- bleiben Fr. 1100.- nachzuleisten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.